

Satzung

des

Vereins zur Förderung der Kühnau Plus

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kühnau Plus“, im folgenden Verein genannt.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer 200750 eingetragen. Durch den Wechsel der Betreiber der Einrichtung ist eine Namensänderung notwendig geworden.
2. Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.
Der Verein wurde am 18. März 2011 als „Verein zur Förderung der Stiftung Kühnausche Gründung Lüneburg“ gegründet.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein dient mildtätigen Zwecken. Er will den Alltag und die Förderung der Bewohnerinnen und Bewohner der Kühnau Plus gGmbH (Einrichtung für Menschen mit Behinderungen) durch finanzielle, materielle, ideelle und persönliche Unterstützung verbessern.
Er hat insbesondere die Aufgabe:
 - Maßnahmen zur Umsetzung von Inklusion zu unterstützen,
 - Maßnahmen zur Freizeitgestaltung zu unterstützen,
 - Maßnahmen zur verbesserten kommunikativen Teilhabe im Lebensalltag zu unterstützen
 - Maßnahmen für die Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden zu unterstützen,
 - die Durchführung von Festen und regelmäßigen Aktivitäten (z.B. Sommerfest, Adventsfest usw.) zu fördern und zu unterstützen,
 - Gruppen-Urlaubsfahrten und -Freizeitaktivitäten zu bezuschussen,
 - die Beschaffung von Fahrzeugen und Hilfsmitteln für den Transport der Bewohnerinnen und Bewohner zu unterstützen,
 - die Gestaltung des Lebensumfeldes (Garten, Wohnbereiche, Förderbereiche) zu unterstützen,
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Auch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei bestimmten Maßnahmen unterstützen den Satzungszweck.
3. Der Verein nimmt die Aufgaben im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten wahr.
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 (1) genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erhält. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Folgenmonats nach Antragstellung. Der Förderbeitrag ist anteilig für die restlichen Monate des Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
 - c) durch stillschweigende Aufhebung infolge Zahlungsverzugs nach der 3. Mahnung,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich gegenüber dem Mitglied zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird kein Widerspruch eingelegt, wird der Beschluss über den Ausschluss bindend.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder bekannt zu geben.
2. Wird von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, ist durch den Vorstand entsprechend Abs. 1 einzuladen.
3. Anträge oder Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind bis spätestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an eines der Mitglieder des Vorstands zu richten. Über

die Annahme von Anträgen, die nicht frist- und/oder ordnungsgemäß eingereicht wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag mindestens eines Mitglieds geheim.
5. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige redaktionelle Änderungen, die vom Finanzamt oder anderen Behörden gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
 - b) Genehmigung des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts.
 - c) Die Wahl des Vorstands.
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, wobei für die ersten beiden Geschäftsjahre des Vereins ein/e Kassenprüfer*in auf ein Jahr, die/der zweite Kassenprüfer*in auf zwei Jahre zu wählen ist. Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres wählt die Mitgliederversammlung für die/den nach Ablauf der einjährigen Wahlperiode ausscheidende(n) Kassenprüfer*in eine(n) neue(n) Kassenprüfer*in auf die Dauer von zwei Jahren. Im Übrigen bleiben sie so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Kassenprüfer*innen ist möglich.
 - e) Festsetzung der Höhe des Mindestförderbeitrags.
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bei der folgenden Mitgliederversammlung nicht widersprochen wird bzw. ein Widerspruch mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zurückgewiesen wird.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 BGB wie folgt zusammen: Vorsitzende/-er, stellvertretende/-er Vorsitzende/-er, Kassenwart*in und Schriftführer*in. Sie/er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger*innen im Amt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich stattfinden, die Einladungen hierzu sollen mindestens drei Kalendertage vorher erfolgen. Eine kürzere Ladung kann erfolgen, sofern Einvernehmen erzielt wird. Persönliche, telefonische bzw. E-Mail-Einladungen reichen aus. Vorstandssitzungen können auch telefonisch oder als Videomeetings stattfinden.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Vereinsmitglieder, die/der Heimleiter*in, Vertreter*innen der Mitarbeiter*innen sowie Mitglieder der Bewohnervertretung können jedoch in beratender Funktion hinzugezogen werden.
7. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe finanzieller Mittel entsprechend §2.
8. Planungen zu den vom Verein geförderten Maßnahmen gemäß §2, Absatz 1 erfolgen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres sowie nach Abschluss eines Förderprojektes im Voraus in pauschalierter Form.
9. Über die Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, von Sitzungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zuzuleiten.

§8 Kassenprüfer*innen

Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§9 Mitglieds- und Förderbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Voraus, spätestens bis 31 März jeden Jahres fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitglieds- und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Auf Antrag einzelner Mitglieder kann der Vorstand über abweichend Zahlungszeitpunkte oder die Aussetzung der Beitragszahlung in Härtefällen entscheiden.

§10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §6 wenigstens 2/3 der Anwesenden die Auflösung beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kühnau Plus gGmbH (Einrichtung für Menschen mit Behinderungen), die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. Mai 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg in Kraft.